

Kooperation zwischen Kindergärten und Schulen

Ziele:

- **gelingender Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule**
- **positiver Blick auf das Kind mit seinen Ressourcen und Kompetenzen als Basis der Begleitung**
- **Erstellen eines Könnenprofils des Kindes**
- **Individuelle Förderung**

Verantwortliche in der Kooperationsarbeit

- Pädagogische Fachkraft und Kooperationslehrkraft
- Schulleitung und Leitung der Kindertageseinrichtung
- Fachberatung der Kindertageseinrichtung, die Kooperationsbeauftragten des Regierungspräsidiums Stuttgart und die zuständige Schulleiterin für die Grundschulen am Staatlichen Schulamt Nürtingen

Zusammenarbeit

- Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die Schulleitung tauschen sich über die gemeinsame Arbeitsgrundlage aus.
- Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der pädagogischen Fachkraft und Kooperationslehrkraft statt.
- Der Kooperationsplan wird gemeinsam erstellt.
- Es werden regelmäßige Besuche der Kooperationslehrkräfte in der Tageseinrichtung durchgeführt, um die zukünftigen Schulkinder kennenzulernen.

Kooperationsplan

- Der Kooperationsplan beinhaltet die gemeinsam erarbeiteten Schwerpunktthemen und legt den organisatorischen Rahmen für das Kooperationsjahr fest.
- Die Erstellung erfolgt bis spätestens Ende Oktober des laufenden Kooperationsjahres. Der Versand erfolgt an die Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung am Staatlichen Schulamt.
- Der Plan ist für die pädagogischen Fachkräfte und die Kooperationslehrkräfte verbindlich.
- Der Kooperationslehrkraft steht eine Anrechnungsstunde pro Schule und Woche zur Verfügung. Das entspricht 60 Zeitstunden.

Verfahren der Einschulung

- Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 31. Juli, bzw. ab dem Schuljahr 2022/23 dem 30. Juni, das sechste Lebensjahr vollendet haben.
- Nach Eingang der Datensätze des Schulträgers lädt die Schule des Schulbezirks die Personensorgeberechtigten zur Schulanmeldung ein.
- Es besteht die Möglichkeit einer Zurückstellung oder einer frühzeitigen Einschulung. Die Entscheidung liegt bei vorliegendem Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Schulleitung.

Zeitlicher Ablauf

24 bis 17 Monate vor der Einschulung	ESU I	Gesundheitsamt
Letztes Jahr in der Kindertageseinrichtung	ESU II, nach Bedarf	Gesundheitsamt
Mai/Juni vor dem Kooperationsbeginn	Erstellung eines Kooperationsplans basierend auf der pädagogischen Arbeit der jeweiligen Einrichtungen. Organisation und Jahresplanung,	Für die Kooperation Verantwortlichen in der Kindertageseinrichtung und Grundschule
Ein Jahr vor der Einschulung	Kooperationsbeginn Erster Elternabend für Personensorgeberechtigte deren Kinder zum neuen Schuljahr schulpflichtig sind. Einwilligungserklärung der Eltern zur Teilnahme an der Kooperation (Beobachtungsbogen anfügen)	Schul- und Kindergartenleitung Kooperationslehrkraft
November vor der Einschulung	Aufforderung der Personensorgeberechtigten zur Anmeldung auf Grundlage der Datensätze des Schulträgers <ul style="list-style-type: none"> Abfrage gemeinsames/alleiniges Sorgerecht, Nachweis bei Schulanmeldung 	Schule
Bis 1. März des Einschulungsjahres	Schulanmeldung Anträge der Personensorgeberechtigten sind gestellt: <ul style="list-style-type: none"> Zurückstellung Vorzeitige Aufnahme Sonderpädagogisches Bildungsangebot 	Schule Schulleitung
Bis 30. März des Einschulungsjahres	Aufnahme durch die Schule bestätigt	Schule
Juni	Evaluation des Kooperationsverlaufs	Für die Kooperation Verantwortlichen in der Kindertageseinrichtung und Grundschule

Wichtige Inhalte der Kooperation

Grundlage

Verwaltungsvorschrift Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen vom 1.8.2019

Kooperationsplan

Gemeinsam erarbeiteter verbindlicher Kooperationsplan in der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule.

Versand an die Arbeitsstelle frühkindliche Bildung am SSA Nürtingen bis Ende Oktober des laufenden Kooperationsjahres.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

In einer gemeinsamen Veranstaltung von Kindertageseinrichtung und Grundschule werden Fragen des Übergangs erörtert.

Die Personensorgeberechtigten werden in die Entscheidungsprozesse einbezogen. Die Pädagogische Fachkräfte, Kooperationslehrkräfte und die Personensorgeberechtigten tauschen sich auf Augenhöhe aus und beziehen, wenn notwendig, eine externe Beratung mit ein.

Die Personensorgeberechtigten werden über die Ziele, Inhalte und Maßnahmen der Kooperation informiert. Voraussetzung für die Maßnahmen gemäß 4.2.1 bis 4.2.3 der Verwaltungsvorschrift ist die Einwilligungserklärung der Eltern, sowie eine datenschutzrechtliche Einwilligung.

Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

Bildungsplan der Grundschule

Kind bezogene Zusammenarbeit

Pädagogische Fachlehrkräfte und Kooperationslehrkräfte führen pädagogische Angebote für die künftigen Schulanfängerinnen und Schulanfänger durch. Dazu werden unter anderem Spiele, Bücher oder andere altersentsprechende Materialien eingesetzt.

Dem Kind wird ein Besuch in der Grundschule, der eine Teilnahme am Unterricht einschließt, ermöglicht.

Hinweis auf den Kooperationsordner:

Die einzelnen Kapitel des Kooperationsordners bieten Hilfestellungen für die Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

Einschätzung des Entwicklungsstands und der Entwicklungsfortschritte

Die pädagogische Fachkraft und die Kooperationslehrkraft tauschen sich auf Grundlage der Entwicklungseinschätzung und Beobachtungen der pädagogischen Fachkraft aus.

Die Kooperationslehrkraft schätzt den Entwicklungsstand während der Durchführung der pädagogischen Angebote ein. Der Entwicklungsstand hinsichtlich der Schulbereitschaft wird auf einem Einschätzungsbogen von der Kooperationslehrkraft dokumentiert (einseitiger Beobachtungsbogen SSA Nürtingen).

Die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung können gegebenenfalls in die Abwägung einbezogen werden. Hierfür muss die datenschutzrechtliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

Der Einschätzungsbogen wird im Rahmen der Schulanmeldung an die aufnehmende Schule weitergeleitet. Eine Kopie davon wird den Personensorgeberechtigten zusammen mit einem Begleitschreiben ausgehändigt.

Beratungsgespräch mit den Eltern

Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder nach Entscheidung der pädagogischen Fachkraft und der Kooperationslehrkraft wird ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und den Entwicklungsfortschritten angeboten.

Das Beratungsgespräch wird von der Kindertageseinrichtung dokumentiert und von den beteiligten Personen unterzeichnet.

Verantwortung

Die Schulleitung trägt Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung der Kooperation auf schulischer Seite. Die Mitwirkung der Leitung der Tageseinrichtung obliegt dem Träger.

Beobachtungsbogen

Nach 4.2 der Verwaltungsvorschrift schätzt die Kooperationslehrkraft den Entwicklungsstand des Kindes während der Durchführung der pädagogischen Angebote ein und dokumentiert diesen. Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung der Eltern in die Maßnahme sowie die datenschutzrechtliche Einwilligung.

Es ist vorgesehen den Beobachtungsbogen den Einwilligungserklärungen beizufügen. Sofern die zu erhebenden Daten auf andere Weise bekannt gegeben werden (z. B. durch Aushang des Beobachtungsbogens), muss sichergestellt sein, dass die Einwilligung in informierter Weise abgegeben wird. Das heißt, die Personensorgeberechtigten müssen wissen, dass und in welchem Umfang sie ihre Einwilligung erteilen.

Vorlagen

Sofern andere Formulare verwendet oder Veränderungen am Musterformular vorgenommen werden, müssen sie insbesondere den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der VwV Kooperation Kindertageseinrichtung - Grundschule entsprechen,

- Einwilligung Kooperation
- Begleitschreiben für Eltern zum Beobachtungsbogen
- Vorlage zur Dokumentation des Beratungsgesprächs
- Kooperationsordner

⇒ http://kindergaerten-bw.de/,Lde/Startseite/Kooperationen/Material+_+Kooperation

Ablauf Einschulung

Die Schule des Schulbezirks fordert die Eltern zur **Schulanmeldung** auf.

Die Personensorgeberechtigten stellen ihr Kind in der Schule vor und melden es an.

Die **Schulleitung** trifft die **Entscheidung über die Schulfähigkeit** auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse durch die Kooperation.

Für die Kinder, die nicht in der Kooperation beobachtet wurden findet die Feststellung zur Schulbereitschaft im Rahmen der Schulanmeldung statt.

Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Die Personensorgeberechtigten stellen einen **Antrag an der zuständigen Schule** auf Zurückstellung bzw. Vorzeitige Einschulung.

Es erfolgt **keine Anmeldung** bei einer Zurückstellung.

Die **Schulleitung** trifft die **Entscheidung** unter Einbeziehung des Gutachtens des Gesundheitsamtes und kann bei Bedarf die Beratungslehrkraft hinzuziehen. Kinder, die vorzeitig eingeschult oder zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet sich auf Verlangen der Schule bzw. des Schulamts an einer Schuleignungsprüfung zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

Zurückgestellte Kinder können entweder **in der Kindertageseinrichtung verbleiben** oder einen Platz in der **Grundschulförderklasse** beantragen.

Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung

Für Kinder, die auch mit sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen werden, kann ein **Antrag auf Prüfung des sonderpädagogischen Bildungsangebots** gestellt werden.

Die Schule erstellt einen **Bericht** auf Grundlage der Erkenntnisse (Amtsarzt, Beratungslehrer, Einrichtung frühkindliche Bildung, Frühförderung, Schulbereitschaftsuntersuchung, ...)
Datenschutzrechtliche Bestimmungen müssen beachtet werden!

Der Antrag und der pädagogische Bericht gehen an das **Schulamt** zur Prüfung.

SSA leitet Feststellungsverfahren ein.

SSA lehnt den Antrag ab.

Die Beteiligten werden vom Schulamt informiert.

Der Verfahrensablauf der Schulanmeldung ist spätestens mit dem Schulbeginn der Erstklässler abgeschlossen. Einwilligungserklärungen der Eltern zur Kooperation werden zu diesem Zeitpunkt vernichtet.

Antrag der Schule auf Beratung und Unterstützung durch den sonderpädagogischen Dienst

Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Überprüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Der Antrag auf Beratung und Unterstützung kann erst **nach der Einschulung** gestellt werden.

Die **Schule** stellt einen **Antrag** an das Schulamt.

Antragszeitraum:

So früh wie möglich.

Der Antrag kann **ohne die Zustimmung** der Personensorgeberechtigten **erst nach der Schulanmeldung** gestellt werden.

Bei Bedarf geht der Antrag nach der Einschulung **an das fachlich zuständige Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum**.

Nach der Einschulung bedarf es dazu lediglich der **Information einer Antragsstellung an die Personensorgeberechtigten**.

Vor der Schulanmeldung kann der Antrag **von den Personensorgeberechtigten** gestellt werden, oder **mit deren Zustimmung von der Schule**.

Ablauf:

- Beratung
- Antrag auf ein inklusives Bildungsangebot. Dieser wird von den Eltern gestellt.
- Bildungswegekonferenz bei Antrag auf ein inklusives Bildungsangebot
- Lernortfestlegung

Weitere Informationen:

Schulamt-nuertingen.de

- ⇒ Themen
- ⇒ Schularten SBBZ
- ⇒ Verfahrensablauf

Antrag und pädagogischer Bericht gehen an das SSA

SSA

- prüft den Antrag
- leitet den Antrag an das zuständige SBBZ weiter
- leitet ein Feststellungsverfahren ein.

Grundschulförderklasse

Ziel

Die Grundschulförderklasse hat die Aufgabe, schulpflichtige, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder zur **Grundschulfähigkeit** zu führen.

Rechtsgrundlage: § 74 SchG (Vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung)

Voraussetzung

Das Kind ist schulpflichtig und ist voraussichtlich aufgrund seines Entwicklungsstandes nicht in der Lage, erfolgreich am Schulunterricht der Grundschule teilzunehmen.

Aufgabe

Durch gezielte Förderung und freies Spielen sollen sie in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung so gefördert werden, dass eine Aufnahme in die Grundschule möglich wird - hierbei kommt dem sozialen Lernen innerhalb der Gruppe besondere Bedeutung zu.

Organisation

Die Grundschulförderklassen werden an den Grundschulen geführt. Die Leitung der Grundschule ist auch Leitung der Grundschulförderklasse.

Die Förderungs- und Betreuungszeit für ein Kind soll 22 Wochenstunden betragen, wobei die gemeinsame Förderungs- und Betreuungszeit mindestens 13 bis 15 Stunden beträgt. Einzelförderung als zusätzliche und zeitlich begrenzte Maßnahme ist möglich.

Aufnahme

Für zurückgestellte Kinder mit leichten sprachlichen Behinderungen können in der Grundschulförderklasse entsprechende sprachheilpädagogische Maßnahmen durchgeführt werden. Kinder mit Behinderungen, für die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch die Schulverwaltung festgestellt wird, werden nicht aufgenommen.

Dasselbe gilt für Kinder, die Defizite ausschließlich im Beherrschen der deutschen Sprache haben und Kann-Kinder.

Anmeldung

Die Anmeldung für die Grundschulförderklasse von zurückgestellten Kindern erfolgt durch die Personensorgeberechtigten auf Grundlage der Entscheidung des Schulleiters.

Kooperation zwischen Kindergärten und Schulen

unter Pandemiebedingungen

Kann die Kooperation Kindertageseinrichtung - Grundschule stattfinden?

Die Kooperation Kindertageseinrichtung – Grundschule ist seitens des Kultusministeriums grundsätzlich erlaubt. Während der Pandemiestufe 3 ist dies über die Corona – VO Schule § 6a geregelt und somit durchführbar. (Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3 vom 14.09.2020)

Darf eine Kindergartengruppe unter Pandemiebedingungen in die Schule kommen?

Die Schulleitung entscheidet darüber, welche externen Personen in das Schulgebäude dürfen. Personen, die ein Zutrittsrecht haben, müssen sich an die Hygienevorschriften halten. Die Kinder der Kindertageseinrichtung können das Schulgebäude bei Genehmigung und Einhaltung der Vorgabe besuchen. Die Begegnung der Kohorten ist nicht möglich. Kindergartenkinder und Schulkinder dürfen keinen Kontakt haben.

Die Kontaktflächen müssen vor und nach dem Besuch desinfiziert werden. Kinder und pädagogische Fachkräfte, die mit einer infizierten Person vor weniger als 14 Tagen in Kontakt standen und/oder mit typischen Symptomen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks/Geruchssinns) dürfen die Schule nicht betreten.

Muss die Kooperationslehrkraft bei der Arbeit in der Kita einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Es wird seitens des Kultusministeriums empfohlen, dass die Lehrkraft bei ihren Besuchen eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt bzw. den Mindestabstand zu den Kindern einhält. Für die Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 5 der Corona-Verordnung Kita die gemeinsamen Schutzhinweise von KVJS, der Unfallkasse und dem Landesgesundheitsamt in ihrer aktuell gültigen Fassung maßgeblich.

Welche organisatorischen Maßnahmen müssen im Vorfeld ergriffen werden?

Der Besuch der Kinder aus der Kindertageseinrichtung wird mit den Kontaktdaten und dem Datum des Besuchs in einer Liste erfasst.
Die Kooperationspartner informieren sich über das jeweilige Hygienekonzept der Einrichtung.

Müssen die neuen Erstklässler bei der Schulanmeldung anwesend sein?

Kinder, die an der Kooperation nicht teilgenommen haben (Kind nicht im Kindergarten, keine Einwilligung der Eltern zur Kooperation) müssen im Rahmen der Schulanmeldung vorstellig werden. Kinder, deren Schulbereitschaft im Zuge der Kooperation erfasst wurde, können der Schulanmeldung fernbleiben um die Begegnungen während des Schulanmeldetermins möglichst gering zu halten.

Ansprechpartner/ Unterstützungssysteme

Ansprechpartner SSA Nürtingen Kooperation Kita - GS

- Carmen Hiller Carmen.Hiller@ssa-nt.kv.bwl.de
07022/262993-15

Arbeitsstelle Kooperation ASKO

- N.N.

Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung (Allgemeinpädagogischer Bereich)

- Kathrin Gschweng Kathrin.Gschweng@ssa-nt.kv.bwl.de
(Mittwoch von 8.00 – 16.00 Uhr)
07022/262993-27

Arbeitsstelle Frühförderung (Sonderpädagogischer Bereich)

- Barbara Ortner Barbara.Ortner@ssa-nt.kv.bwl.de

Arbeitsstelle Inklusion

- Stefanie Naßwetter 07022/26299-51
- Beate Müller 07022/26299-34
- Barbara Ortner 07022/26299-29

Grundschulförderklassen

- Carmen Hiller
- Efrosini Caravassili Efrosini.Caravassili@ssa-nt.kv.bwl.de

Bildungshäuser und schulreifes Kind

- Carmen Hiller

Vorbereitungsklassen VKL-Klassen (Deutsch als Zweitsprache)

- Andreas Schäfer 07022/26299-59
Andreas.Schäfer@ssa-nt.kv.bwl.de
Montag, 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag, 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- Cordula Brückner 07022/26299-59
Cordula.Brueckner@ssa-nt.kv.bwl.de

Beratungslehrkräfte

- Sekretariat:
Susanne Zimmerer
07022/252878-0

Schulpsychologische Beratungsstelle

- 07022/252878-0
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Gesundheitsamt

- Landratsamt Esslingen
0711/390241600
gesundheitsamt@LRA-ES.de